

mus, der allgemeinen Krise des kapitalistischen Systems, mit der Verschärfung der Widersprüche selbst als formales Prinzip immer mehr durchbrochen. Die Einschränkungen der formalen Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens nehmen mit der Angst der imperialistischen Kräfte vor der Arbeiterklasse und ihren Verbündeten zu.¹⁵ Die Ausnutzung der Tribüne des Gerichts, der Öffentlichkeit der Verhandlung, durch führende Vertreter der Arbeiterklasse zur Entlarvung des kapitalistischen Systems und seiner Justiz — erinnert sei nur an Karl Liebknecht und Georgi Dimitroff — umreißt auch den Standpunkt der fortschrittlichen Kräfte unter Führung der Arbeiterklasse für die Wahrung der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im Kapitalismus. Im Kampf gegen das imperialistische System kann die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens — wenn auch nur im engebegrenzten Rahmen — zum Schutz gegenüber dem imperialistischen Staat und seiner Justiz, d. h. für den Kampf um den gesellschaftlichen Fortschritt genutzt werden.

Die tiefe Krise, in der sich die westdeutsche Justiz befindet, wird durch ihr Verhältnis zur Öffentlichkeit deutlich. Hierzu seien unterschiedliche Stimmen einiger westdeutscher Juristen angeführt. So schreibt N. Neidhard bei der Charakterisierung der Lage der westdeutschen Justiz:

„Wir müssen leider eine Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Justiz und Öffentlichkeit registrieren.“¹⁶

Etwas deutlicher bringt schon Meyer-Ladewig die Situation der imperialistischen „Rechtsordnung“ in Westdeutschland zum Ausdruck :

„Auf einigen sehr wichtigen Gebieten unseres Rechts stellt man mit Bestürzung fest, daß sich die Rechtsordnung in Bahnen entwickelt hat, die es den Mächtigen ermöglicht haben, den kleinen Mann zu übervorteilen, ihn geradezu zu entrechten ... der kleine Mann wollte diese Rechtsordnung nicht. Er versteht sie nicht. Er fühlt sich mit Recht hereingelegt.“¹⁷

Im Gegensatz zu den vorgenannten Autoren, die der Ausschaltung der Öffentlichkeit entgegengetreten, verlangt R. Wassermann diese. Er

15. Vgl. dazu das westdeutsche Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. 12. 1964, BGB I S. 1067. Dort heißt es im Art. 11 unter 5.: „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“ Damit wurde in Westdeutschland unter heuchlerischer Argumentation vom „Schutz der Interessen der Angeklagten“ ein weiterer Schritt zum Ausschluß der Öffentlichkeit aus dem Gerichtsverfahren vollzogen.

16. Deutsche Richterzeitung, 1963, Nr. 7, S. 211.

17. Monatsschrift für Deutsches Recht, 1963, Nr. 9, S. 725.